

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

CbCR-Safe-Harbour-Verordnung im BGBI veröffentlicht

Inhalt

- 01 CbCR-Safe-Harbour-Verordnung im BGBI veröffentlicht
- 02 Plausibilisierungsverordnung zur beschleunigten Absetzung von Sanierungsmaßnahmen bei Vermietung und Verpachtung
- 03 Aufladen emissionsfreier Kraftfahrzeuge
- 04 EuGH: Kein „echter“ Schadenersatz bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 04 Valorisierung der Familienleistungen 2025
- 05 Frist Jahreswechsel: Verpflichtende Erstellung eines Registrierkassen-Jahresbelegs
- 05 BMF: Neue WiEReG-Meldeformulare
- 05 Neue Fassung der Kombinierten Nomenklatur ab Jänner 2025
- 06 BMF: aktualisierte Informationen zum EORI-Selbstregistrierungsprozess

Am 5. Dezember 2024 wurde die Verordnung des BMF zum temporären CbCR-Safe-Harbour (CbCR-Safe-Harbour-V, BGBI. II Nr. 357/2024) veröffentlicht. Die Verordnung zu § 55 Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) regelt die Voraussetzungen für eine qualifizierte Finanzberichterstattung und einen qualifizierten länderbezogenen Bericht. Ebenso werden die Voraussetzungen für das Vorliegen einer hybriden Gestaltung und die Vorgangsweise bei der Neutralisierung der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen näher festgelegt. Die Verordnung konkretisiert damit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der temporären Safe Harbour Regelungen, mit Hilfe derer für einzelne Länder in den ersten Jahren von der Vollberechnung nach dem Mindestbesteuerungsgesetz Abstand genommen werden kann. Damit wurde im Wesentlichen die OECD Administrative Guidance aus Dezember 2023 in nationales Recht übernommen.

Ein qualifizierter länderbezogener Bericht („Country-by-Country Report“, „CbCR“) gem. § 55 Abs. 3 Z 1 MinBestG liegt vor, wenn ein entsprechend den Vorschriften über die länderbezogene Berichterstattung im Steuerhoheitsgebiet der berichtenden Geschäftseinheit (§ 2 Z 11 des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes - „VPDG“, BGBI. I Nr. 104/2019) erstellter CbCR auf der Grundlage einer qualifizierten Finanzberichterstattung erstellt wird.

Folgende drei Voraussetzungen werden an die qualifizierte Finanzberichterstattung gestellt (§ 1 Abs. 3 CbCR-Safe-Harbour-V):

- ▶ Verwendung bestimmter Grundlagen für die Erstellung (§ 2)
- ▶ Einheitliche Verwendung der Rechnungslegungsdaten (§ 3)

CbCR-Safe-Harbour-Verordnung im BGBl veröffentlicht

- Berücksichtigung von § 4 im Falle einer Anwendung der Erwerbsmethode bei einem Beteiligungserwerb („Purchase Price Allocation“, „PPAs“)

Als Grundlage für eine qualifizierte Finanzberichterstattung gelten die bereits aus § 55 Abs. 3 Z 1 MinBestG bekannten Datengrundlagen, wobei in § 2 Abs. 2 CbCR-Safe-Harbour-V ergänzt wird, dass als Finanzkonten, die zur Erstellung des Konzernabschlusses der obersten Muttergesellschaft verwendeten und für Konsolidierungszwecke an konzerneinheitliche Ansatz- und Bewertungsregeln angeglichenen Rechnungslegungsdaten (Reporting Packages) gelten. Weiters wird in § 2 Abs. 3 erläutert, wie im Falle fehlender gesonderter Finanzberichterstattung für Betriebsstätten umgegangen werden soll.

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 CbCR-Safe-Harbour-V erläuterten Anforderungen an eine einheitliche Verwendung der Rechnungslegungsdaten stehen in Einklang mit früheren Veröffentlichungen der OECD, ergänzend wird in § 3 Abs. 3 auch vorgeschrieben, dass die gewählte Datengrundlage für alle Jahre, in denen der CbCR-Safe-Harbour genutzt werden soll, konsistent beibehalten werden muss, sofern eine Änderung der Rechnungslegungsdaten nicht aufgrund besonderer Umstände erfolgt.

Die in § 4 CbCR-Safe-Harbour-V enthaltenen Erläuterungen für Purchase Price Allocations sind ebenfalls aus der OECD Administrative Guidance übernommen worden.

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_357/BGBLA_2024_II_357.pdfsig

Plausibilisierungsverordnung zur beschleunigten Absetzung von Sanierungsmaßnahmen bei Vermietung und Verpachtung

Einkommensteuergesetz

Mit dem Wohn- und Baupaket (BGBl. I Nr. 36/2024 vom 18. April 2024) wurde die beschleunigte steuerliche Absetzbarkeit von Sanierungsmaßnahmen bei Vermietung und Verpachtung geschaffen (§ 28 Abs. 3 Z 2 EStG), wenn für diese Sanierungsmaßnahmen eine Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz ausbezahlt oder plausibilisiert wird.

Mit der am 27. November 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Verordnung (BGBl. II Nr. 324/2024) werden die Kriterien für diese Plausibilisierung festgelegt.

Wenn keine Förderung des Bundes ausbezahlt wird, kann das Vorliegen der materiellen Fördervoraussetzungen plausibilisiert werden durch:

- einen Ziviltechniker oder ein Ingenieurbüro mit einschlägigem Fachgebiet,

Plausibilisierungsverordnung zur beschleunigten Absetzung von Sanierungsmaßnahmen bei Vermietung und Verpachtung

- ▶ einen allgemein gerichtlich beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit einschlägigem Fachgebiet oder
- ▶ die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

Abweichend davon kann die Plausibilisierung durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen, sofern die Aufwandssumme EUR 50.000,00 nicht übersteigt. Dazu ist auf Verlangen des Finanzamts aufzuzeigen, dass die Fördervoraussetzungen im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung erfüllt waren.

Die Verordnung ist erstmalig auf Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 anfallen.

Die Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2024_II_324/BGBLA_2024_II_324.pdfsig

Aufladen emissionsfreier Kraftfahrzeuge

Sachbezugswerte-VO

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein emissionsfreies Kraftfahrzeug für privat veranlasste Fahrten zur Verfügung, ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 Sachbezugswerteverordnung ab dem Kalenderjahr 2016 ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Zudem kann der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen dieses Firmenfahrzeugs tragen/ersetzen. Dieser Kostenersatz/diese Kostenübernahme stellt keinen steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, sofern das Aufladen

- ▶ an einer öffentlichen Ladestation oder
- ▶ an einer privaten Ladeeinrichtung ("Wallbox") des Arbeitnehmers erfolgt.

Beim Laden des Firmenfahrzeugs an einer öffentlichen Ladestation sind die konkreten Ladekosten nachzuweisen.

Beim Laden des Firmenfahrzeugs bei einer privaten Ladeeinrichtung ist sicherzustellen, dass eine nachvollziehbare Zuordnung der Lademenge zu diesem Firmenfahrzeug erfolgt. Der Kostenersatz ist auf Basis des vom BMF veröffentlichten durchschnittlichen Strom-Gesamtpreises zu berechnen. Wie in den Tax Short Cuts, Ausgabe 23/2024 vom 12. November 2024, informiert, beträgt der für einen Kostenersatz maßgebliche Strompreis im Jahr 2025 35,889 Cent/kWh. Sollte die für das Aufladen des Firmenfahrzeugs verwendete private Ladeeinrichtung nachweislich nicht in der Lage sein, die Lademenge diesem Firmenfahrzeug zuzuordnen, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Jahr 2025 noch einen abgabenfreien Betrag von bis zu EUR 30,00 pro Kalendermonat ersetzen (§ 8 Abs. 9 Z 2 Sachbezugswerteverordnung).

EuGH: Kein „echter“ Schadenersatz bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Umsatzsteuergesetz

In der vom österreichischen OGH vorgelegten Rechtsache C-622/23 (rhtb: projekt gmbh) vom 28. November 2024 hatte der EuGH zur Abgrenzung von Schadenersatz zu Leistungsentgelt im Fall von vorzeitigen Vertragsbeendigungen zu entscheiden.

Der EuGH urteilte dabei einen vertraglich geschuldeten Betrag, der vom Auftraggeber dem Auftragnehmer deshalb zu bezahlen war, weil er einen wirksam geschlossenen Werkvertrag beendet hatte, wobei der Auftragnehmer mit den Arbeiten bereits begonnen hatte und zu deren Fertigstellung bereit war, als steuerbares Entgelt. Dem konkreten Fall lag ein Werkvertrag über die Errichtung einer Immobilie zugrunde, der aus nicht dem Auftragnehmer zuzurechnenden Gründen beendet wurde, weshalb dieser die Zahlung des vereinbarten Werklohns abzüglich der Aufwendungen, die er sich wegen der Beendigung des Vertrags erspart hat, verlangte.

Der EuGH argumentiert die Steuerbarkeit mit dem Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der erbrachten Leistung und der erhaltenen Gegenleistung. Dieser kann laut EuGH auch nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass der Auftraggeber das Recht auf Erfüllung des Vertrags nicht wahrnimmt. Maßgebend für die umsatzsteuerliche Beurteilung war laut EuGH auch, dass der zu zahlende Betrag in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht nur die vertraglich festgelegte Vergütung (abzüglich der eingesparten bzw. nicht angefallenen Kosten) widerspiegelte, sondern dem Auftragnehmer eine vertragliche Mindestvergütung zusichert. Die Zahlung ist somit laut EuGH keine pauschale Entschädigung für einen entstandenen Schaden.

Valorisierung der Familienleistungen 2025

Familienlastenausgleichsgesetz Einkommensteuergesetz

Die Valorisierung der Familienleistungen mit Beginn des Jahres 2025 wurde am 15. November 2024 im Bundesgesetzblatt (BGBI. II Nr. 314/2024) veröffentlicht.

Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus sowie der Kinderabsetzbetrag werden mit 1. Jänner 2025 um 4,6% erhöht.

Frist Jahreswechsel: Verpflichtende Erstellung eines Registrierkassen-Jahresbelegs

Bundesabgabenordnung

Zum Ende jedes Kalenderjahres muss (auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr) ein Registrierkassen-Jahresbeleg erstellt werden, der gleichzeitig den Monatsbeleg für den Monat Dezember darstellt. Dieser Jahresbeleg ist zu signieren, auszudrucken, zu prüfen (über die Belegcheck-App des BMF) und aufzubewahren (§ 8 Abs. 3 Registrierkassensicherheitsverordnung).

Die WKO hat Informationen zur Prüfung des Jahresbelegs unter folgendem Link zusammengefasst: <https://www.wko.at/steuern/pruefung-registrierkassen-jahresbeleg>

BMF: Neue WiEReG-Meldeformulare

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Das BMF hat am 26. November 2024 eine Information mit Änderungen zur Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern veröffentlicht (2024-0.855.919). Die bisherigen WiEReG-Meldeformulare wurden am 3. Dezember 2024 eingestellt und durch neue Meldeformulare ersetzt. Die geltenden gesetzlichen Regelungen und Fristen bezüglich WiEReG-Meldungen bleiben durch die BMF-Information unberührt.

Informationen zum WiEReG können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/kontakt-wiereg.html>

Neue Fassung der Kombinierten Nomenklatur ab Jänner 2025

KN-Verordnung

Mit 1. Jänner 2025 tritt eine neue Fassung der Kombinierten Nomenklatur (KN) in Kraft. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2522. Insgesamt wurden in der neuen KN-Verordnung 49 neue Tarifnummern aufgenommen und 34 für ungültig erklärt. Von den Änderungen und Anpassungen sind u.a. Waren aus den Bereichen Fischereierzeugnisse, Biokraftstoffe, flüssiger Harnstoff, Holz und Holzwaren sowie Waren der Informationstechnologie betroffen.

Die Kombinierte Nomenklatur bestimmt mit der Einordnung der Waren den anwendbaren Zollsatz sowie die Art und Weise der statistischen Behandlung. Sie ist aber auch für die Anwendung der Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuervorschriften relevant. Es empfiehlt sich die Prüfung, ob der eigene Warenkreis durch die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur betroffen ist, und gegebenenfalls die Aktualisierung der Stammdaten in den Warenwirtschaftssystemen.

Neue Fassung der Kombinierten Nomenklatur ab Jänner 2025

Die aktuelle Version der Verordnung kann unter folgendem Link abgerufen werden: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202402522

BMF: aktualisierte Informationen zum EORI-Selbstregistrierungsprozess

EORI-Selbstregistrierungsprozess

Die EORI (Economic Operators Registration and Identification)-Nummer dient der EU-weiten, einheitlichen Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und soll die automatisierte Zollabfertigung erleichtern. Seit 6. Juni 2024 ist der Selbstregistrierungsprozess über das Portal Zoll/Customs Decisions Austria (CDA) für eine EORI für juristische und natürliche Personen in Kraft. Die Vertretung durch berufsmäßige Parteienvertreter ist seit 8. August 2024 möglich.

Auf den Webseiten des BMF sind detaillierte Informationen zum neuen Antragsverfahren veröffentlicht. Auch die Anwendungshilfe zur neuen EORI-Registrierung wurde Anfang Dezember überarbeitet und veröffentlicht.

Die aktuelle Version der Anwendungshilfe kann hier abgerufen werden:
https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:e45ebc17-d266-401d-a673-3539e571e4a7/Anwendungshilfe%20-%20EORI%20Registrierung_extern_Stand_03122024_.pdf

Weitere Informationen finden sich auf den Webseiten des BMF unter:
<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/eori-registrierung.html>

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Manuel Taferner, BSc
Telefon +43 1 211 70 1104
manuel.taferner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pfleger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at